

Beschlüsse in der Ortschaftsratssitzung am 18.07.2017

Holzlagerung entlang des Wilhelmitenpfades insbesondere auf der Strecke zwischen Kapelle und Schützenhaus

Die nachstehenden Regelungen wurden beschlossen und werden den Holzlagernden bekannt gegeben.

1. Holzlagerung nur nach Absprache mit dem Ortsvorsteher.
2. Holzlagerung nur auf der rechten Wegseite (von unten gesehen). Noch auf der linken Seite bestehende Holzbiegen sind vorrangig zu entfernen. Lagerung neben dem Weg. Der Weg soll auf einer Breite von drei Metern befahrbar sein.
3. Zuweisung von maximal 10 Metern (Länge) und 2 Metern (Höhe) je Interessent am Pfad entlang (ca. 20 Ster). Bereits bestehende Abmachungen sollen bestehen bleiben, sofern nicht andere Regelungen dagegen sprechen. Sollte Weglänge nicht ausreichend sein, Verweis auf eigenes Privatgelände oder Landesforst
4. Bei Interessenten mit anliegenden Grundstücken vorrangig Lagerung auf Gemeindeflächen entlang des eigenen Grundstücks, sofern eine Lagerung auf dem eigenen Grundstück selbst nicht möglich ist.
5. Abdeckung der Holzbiegen mit dunkelgrüner Gewebeplane, andere bestehende Abdeckungen sind sukzessive zu entfernen.
6. Der Weg entlang der Holzbiegen und die Freiflächen rund um die Holzbiegen ist durch den Lagernden von Pflanzen (Gras, Unkraut, etc.) regelmäßig freizuhalten.

Nutzung der Gemeindeflächen entlang des Wilhelmitenpfades

Die nachstehenden Regelungen wurden beschlossen und werden den Betroffenen bekannt gegeben.

1. Sämtliche Veränderungen des Geländes entlang des kleinen Baches (Schuppen, Freisitze etc.) werden von der Ortsverwaltung derzeit noch geduldet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Behalt dieser Veränderungen.
2. Gartenabfälle sind nicht entlang des Wilhelmitenpfades zu entsorgen.
3. Einzelne Altmaterialien, Abfall, bauliche Restteile etc. (z.B. Jägerzaun angelehnt an Holzbiege, Palettenstapel, Reste von Holzbiegen) sind zu entfernen.
4. Reisigwälle hinter den Anwesen Widmann und Weidmann werden derzeit noch geduldet. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Weitere Erhöhung ist nicht erwünscht. Eine evtl. Entfernung obliegt dem Verursacher (z.B. sofern Platz für Holzbiegen benötigt wird).